

## B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 78 "Kurgebiet" (Bereich zwischen Petrusstraße - Schulstraße - Derkerer Tor - Derkere Straße)

Gemäß Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW vom 23. 08. 1974, Az. VI B 3-56.01.91 - über die staatliche Anerkennung als Luftkurort ist die Stadt Brilon gehalten, für das anerkannte Kurgebiet flächendeckende Bebauungspläne aufzustellen. Seit Inkrafttreten der Kurortverordnung NW vom 20. 04. 1978 sind diese Planaufstellungen zwingend geworden.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 28. 08. 1980 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 beschlossen.

Die Erstellung des Bebauungsplanes erfolgt durch das Bauverwaltungsamt der Stadt Brilon.

Der Bebauungsplan ist ein sog. einfacher Bebauungsplan, der die Anforderungen nach § 30 BBauG nicht erfüllt. Der Plan dient lediglich der Sicherung der im Kurgebiet zulässigen Art der Bebauung. Bei der Beurteilung von Bauanträgen ist auch zukünftig der § 34 des BBauG hilfsweise heranzuziehen.

Darüber hinaus ist die in Aufstellung befindliche Gestaltungssatzung der Stadt Brilon zu beachten.

Die Zulässigkeit der Bebauung richtete sich bis zum 31. 12. 1976 nach dem Baunutzungsplan zur VO über die Abstufung und Regelung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Brilon vom 3. 06. 1961. Nach Außerkrafttreten dieser VO erfolgte die Bebauung nach § 34 BBauG.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind mit dem Verkehrsdezernat beim Regierungspräsidenten in Arnsberg sowie dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bereits vorbesprochen worden. Einzige Aufgabe dieser Bebauungspläne ist die Sicherung des Kurgebietes.

Die Wasserversorgung für das Plangebiet ist vorhanden durch das bestehende Leitungsnetz des städtischen Wasserwerkes Brilon. Die Versorgung mit elektrischer Energie ist bereits durch das Netz der VEW ausgebaut. Die Abwasserbeseitigung ist vorhanden durch bestehende Zentralkanalisation.

Im Plangebiet sind Verkehrsflächen in ausreichender Zahl durch ausgebaute Stadtstraßen vorhanden. Die Differenzierung der Gehweg- und Fahrbahflächen wird nach Abstimmung mit dem Verkehrsdezernat beim Regierungspräsidenten im weiteren Verfahren entsprechend dem Erfordernis erfolgen. Neue Verkehrsflächen sind nicht erforderlich. Im Planbereich befinden sich 2 große Gemeinbedarfsflächen, die zum einen den Bereich "Propsteikirche" und zum anderen den Kindergarten, die Altentagesstätte sowie das Kolpinghaus als Veranstaltungssaal für Kulturveranstaltungen umfassen. Das Gebäude "Propst-Meyer-Straße 5" beherbergt das Pfarrbüro der Kath. Kirchengemeinde und der ausgewiesene Spielplatz dient dem angrenzenden Kindergarten. Die Bauflächen im südlichen Plangebiet sind als Kerngebiet bei einer Grundflächenzahl von 1,0 ausgewiesen. Die Höchstgrenze der zulässigen Vollgeschosse sowie die Geschößflächenzahl richten sich bei zukünftigen Bauvorhaben nach der vorhandenen Umgebungsbebauung. Die Planaufstellung entspricht dem rechtsverbindlichen F-Plan der Stadt Brilon und ist aufgrund der KOVO zwingend erforderlich im Sinne von § 8 Abs. 4 Bundesbaugesetz.

Brilon, den 30. 4. 1981

Der Bürgermeister

